

Kriterienkatalog für Journalismusförderung

Der diskutierte Kriterienkatalog beruht im Wesentlichen auf der Studie „Journalismusförderung in Österreich. Optionen zur Reform der Medienförderung." (Medienhaus Wien unter der Leitung von Andy Kaltenbrunner). Durch das Plenum der Acht Tiche für die Vierte Gewalt wurden einige Ergänzungen *(kursiv)* empfohlen. Die einzelnen Kriterien wurden in der jeweiligen Kategorie individuell von den Teilnehmer:innen priorisiert. Der Mittelwert ergibt sich aus der Platzierung eines Kriteriums innerhalb der Kategorie.

Das Ergebnis der Priorisierung der Förderkriterien, inklusive Mittelwert (MW)

I. Unabhängigkeit: Transparente Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

1. Vollständige Offenlegung der Eigentumsverhältnisse und wirtschaftlichen Letzteigentümer über alle Beteiligungsebenen hinweg. (MW: 7,17)
 Ergänzung: *Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentümer bei Stiftungen (beneficial owners) (MW: 5,98)*
2. Eigentümerstrukturen und Finanzierungsdaten inkl. Quellen aus öffentlicher Hand sollen für das Publikum leicht auffindbar sein (z. B. im Impressum). (MW 5,41)
3. ***Neu:*** *Verpflichtung zu Sanktionen bei irreführenden Angaben bei Eigentümer*innenverhältnissen (MW: 4,60)*
4. Bestätigung, dass der Medieninhaber keine juristische Person des öffentlichen Rechts, keine politische Partei oder kein sonstiger einer Partei nahestehender Akteur ist (ausgenommen Kirchen und Religionsgemeinschaften). (MW: 4,53)
5. Jährlicher Transparenzbericht über Finanzierungsquellen und Erlösstrukturen inklusive Spenden, Inseraten und Förderungen der öffentlichen Hand. (MW: 4,17)
 Ergänzung: *Auffindbarkeit & Verständlichkeit der Transparenzinformation (nach Blaupause). Transparenzbericht: nicht nur Spenden, sondern auch deren Höhe (MW: 4,43)*

6. ***Neu:*** *Nachweis wirtschaftlicher Tragfähigkeit (MW: 3,12)*
 Ergänzung: *Angemessenheit, Proportionalität, Progressivität und die Vermeidung von Überförderung sollen die Maßstäbe für Förderungen sein. (Unterscheidung zw. kleinen und großen Unternehmen) (MW: 2,36)*
7. Jährliche Berichtslegung über Personalentwicklung, Gehaltsstrukturen, die zur Überprüfung der Treffsicherheit der Förderung dient. (MW: 2,85)

II. Einhaltung ethischer Richtlinien und professioneller Handlungsweisen

1. Verpflichtung zur Einhaltung anerkannter journalistischer Ethikstandards und von Grundsätzen der journalistischen Praxis: Mitgliedschaft im Presserat oder vergleichbaren Selbstverpflichtungen. (MW: 8,56)
 Ergänzung: *es wird eine umfassende Erweiterung der Selbstregulierung für eine freiwillige Selbstverpflichtung für derzeitige und zukünftige Medien (digitale) Medien empfohlen (MW:4,10)*
2. ***Neu:*** *Das Medium soll überwiegend im Kern ein journalistisches Medium sein und Eigenbeiträge überwiegen (MW: 7,88)*
3. Erkennbares Bekenntnis zu den demokratischen Grundwerten und der österreichischen Bundesverfassung. (MW: 7,41)
4. Öffentlich zugängliche Redaktionsstatute zur Sicherung der journalistischen Freiheit und Eigenverantwortlichkeit (ab 5 VZÄ-Journalist:innen verpflichtend, für kleinere Redaktionen vergleichbare Vereinbarungen). (MW: 6,70)
5. Transparente Überprüfung der Einhaltung journalistischer Ethikstandards durch Presserat oder vergleichbare Form der Selbstregulierung. (MW: 6,19)
6. Öffentlich zugängliche KI-Richtlinien, die Kenntlichmachung von KI-Inhalten und menschliche Letztverantwortung festlegen. (MW: 6,07)
 Ergänzung: *Automatisierter (KI generierter) Content ist nicht förderungswürdig (Durchführung von KI Stichproben) (MW: 6,51)*
 Ergänzung: *Erzählhoheit des Menschen (Menschliche Selbstverantwortung) (MW: 4,36)*
7. Kein Vorliegen wiederholter rechtskräftiger Verurteilungen, insbes. wegen Verstößen gegen den öffentlichen Frieden (z. B. Verhetzung). (MW: 5,90)
 Ergänzung: *Kein Vorliegen rechtlich festgestellter zivilrechtlicher Verstöße beim Persönlichkeitsschutz (MW: 3,44)*
 Ergänzung*: Verbindliche Einhaltung von Jugendschutz, Datenschutz (MW: 3,73)*
8. Aufbau eines transparenten Fehlermanagements und verbindlicher Qualitätssicherung. Mit regelmäßiger Aus- und Weiterbildung für das Redaktionsteam und Veröffentlichung der Ergebnisse aus der Qualitätssicherung. (MW: 5,78)
9. Verpflichtung, Entscheidungen aus dem Prüfverfahren nach III.5 zeitnah und angemessen im eigenen Medium zu veröffentlichen. (MW: 4,68)

III. Professionalität: Redaktionelle Strukturen, journalistische Arbeitsplätze, angemessene Bezahlung und Diversität

1. Klare Trennung zwischen kaufmännischen Agenden und Redaktion (ab 2 VZÄ eine definierte Redaktionsleitung). (MW: 3,28)
2. Vorausgesetzt wird eine institutionalisierte, arbeitsteilig organisierte Redaktion oder ein vergleichbares professionelles journalistisches Netzwerk (Kollektiv). (MW: 3,22)
3. Nachweis einer angemessenen Bezahlung nach geltenden Kollektivverträgen oder vergleichbaren Standards für angestellte, ständig freie und nicht-ständig freie Journalist:innen. (MW: 2,95)
4. Mindestanzahl von 2 VZÄ journalistischen Arbeitsplätzen (wobei freie Journalist:innen unter gewissen Voraussetzungen einrechenbar sind.) (MW: 2,41)
5. Transparent veröffentlichter Plan zur Frauen- und Diversitätsförderung, der jährlich evaluiert und über dessen Fortschritte berichtet wird. (MW: 1,78)

IV. Öffentliches Interesse: journalistischer Hauptzweck und Zugänglichkeit

1. Das Medium soll im Kern ein journalistisches Medium sein, überwiegend aus Eigenbeiträgen bestehen und Fremdbeiträge (z. B. Agenturmeldungen) klar kennzeichnen. (MW: 5,67)
2. Inhaltliche Ausrichtung auf Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, sei es als Universalmedium oder als Special-Interest-Medium mit gesellschaftlicher Relevanz. (MW: 4,67)
3. Das Medium soll prinzipiell der gesamten Bevölkerung zugänglich – gegen Bezahlung oder kostenlos. (MW: 3,83)
4. Regelmäßiges Erscheinen nach festgelegten (Mindest-)Standards. (MW: 3,78)
5. Redaktionell verantwortliche Ansprechpartner:innen sollten für das Publikum leicht erreichbar sein. (MW: 3,26)
6. Schwerpunkt des Mediums (vorwiegend) auf der redaktionellen Aufbereitung von aktuellem Geschehen. (MW: 2,66)
 Ergänzung: *Erweiterung des Begriffs aktuelles Geschehen um Relevanz (MW: 3,52)*
7. Nachweis einer zu definierenden Mindestreichweite oder einer messbaren Verbreitung im Zielmarkt. (MW: 2,33)

Initiiert wurde die Stakeholder-Klausur „Acht Tische für die Vierte Gewalt“ von *Ein Versprechen für die Republik* und der DATUM STIFTUNG für Journalismus und Demokratie. Unterstützt wurde die Veranstaltung von der ERSTE Stiftung.